

**Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Salutwaffen**

**1. Personalien der anzeigenden Person**

Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname		
Personen-ID der/des Anzeigenden (aus dem NWR) wenn vorhanden)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, HNr., PLZ, Ort)		Telefon

**2. Angaben zur Sache**

Nachfolgend bezeichnete Salutwaffe/n habe ich im Besitz

Art / Bezeichnung der Waffe	Kaliber	Hersteller / Modell	Herstellungsnummer Seriennummer

Die Schusswaffe/n wurde/n erworben am ..... (Nachweis liegt bei)

- Ich bestätige, dass die o.g. Salutwaffe/n den nachfolgenden Anforderungen entspricht / entsprechen:
- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass nur noch Kartuschenmunition (Platzpatronen) geladen werden kann,
  - der Lauf muss in dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein.
  - Der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendungen von Werkzeugen ausgetauscht werden kann.
  - Die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse oder Patronen verschossen werden können, und
  - Der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschlussverordnung tragen

### 3. Mein Bedürfnis

- Theateraufführung
- Foto-, Film und Fernsehaufnahmen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Veranstaltungen zur Brauchtumpflege
- Sonstiges



Bitte zusteffendes ankreuzen und nachfolgend näher erläutern

---

---

---

---

- Ich bestätige, dass ich die Salutwaffe entsprechend § 36 Abs. 5 WaffG i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahre. Unberechtigte Dritte haben keinen Zugriff auf die o.g. Waffe/n.

#### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn Sie alle Fragen vollständig beantworten und wahrheitsgemäße Angaben machen sowie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorlegen. Die Kenntnis Ihrer Angaben ist zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.  
Mir ist bekannt, dass bewusst falsch gemachte Angaben zur Versagung der beantragten Anzeigebescheinigung führen können.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Merk-/ Informationsblatt



## Hinweise zum Erwerb und zur Anmeldung von Salutwaffen

gemäß der Neuregelung des Waffenrechts gültig ab 01.09.2020 Neue Rechtslage ab 01.09.2020 (§ 39b WaffG)

Stand: September 2020

Ab dem 01.09.2020 ist der Erwerb von Salutwaffen erlaubnispflichtig, für die Waffen ist also vor dem Erwerb eine Erwerbsberechtigung in Form einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, zudem muss ein Bedürfnis nachgewiesen werden; ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich.

Das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist gem. § 39 b Abs. 1 WaffG insbesondere dann anzuerkennen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft nachweist, die Waffe zu benötigen für • Theateraufführungen • Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder • die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder zur Brauchtumpflege.

Altbesitz von Salutwaffen (§ 58 Abs. 15 WaffG) Der Altbesitz einer Salutwaffe liegt vor, wenn die Waffe/n vor dem 01.09.2020 erworben wurde/n. In diesem Fall muss die Besitzerin oder der Besitzer der Salutwaffe/n jedoch bis spätestens zum 01.09.2021 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde beantragen (§ 58 Abs. 15 WaffG).

Begriff der Salutwaffe (Auszug aus Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 1.5 WaffG) Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u a. für Theateraufführungen, Foto, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1, UA 1 Nr. 1.5 zum WaffG erfüllen:

- a) Das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, das keine Patronen oder pyrotechnische Munition geladen werden kann.
- b) Der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem Kalibergroßen, gehärtetem Stahlstift dauerhaft verschlossen sein.
- c) Der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- d) Die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
- e) Der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage 2 zur Beschussverordnung tragen.